

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 94/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Michael (Mihaly) L [REDACTED] ,
[REDACTED] P [REDACTED] Street, S [REDACTED] /NSW/Australien,
Klägers und Beschwerdeführers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -,

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],
Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr.Grell, Wüstenberg, Wilden und Dr.Loewenheim

in der Sitzung vom 17. März 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat einen adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen der verfolgungsbedingten Auswanderung des Klägers aus Deutschland und den Gesundheitsschäden, die er sich dadurch zuzog, dass er in Bagdad in einen Aufstand geriet und durch Araber, die von einem Deutschen aufgewiegelt worden waren, misshandelt wurde, verneint.

Dabei hat es offen gelassen, ob die nationalsozialistische Machthaber an dem Aufstand beteiligt waren. Der Grund dafür, dass der Deutsche die Araber gegen den Kläger aufwiegelte, war nach der Überzeugung des Berufungsgerichts die persönliche Feindschaft des Deutschen gegen den Kläger, die dieser sich zugezogen hatte, weil er es abgelehnt hatte, die auf Unterstützung der Aufständischen gerichteten Bestrebungen des Deutschen durch Bekanntgaben im Rundfunk in ungarischer Sprache zu fördern.

Unangreifbar ist die Annahme des Berufungsgerichts, ein solcher Verlauf sei weder für den optimalen Beobachter noch die nationalsozialistischen Machthaber voraussehbar gewesen. Das Berufungsgericht konnte die Auffassung vertreten, es habe sich um eine Reihe ungewöhnlicher Ereignisse gehandelt und das letzte Ereignis sei so fernliegend gewesen, dass es den Verfolgern nicht mehr zur Last zu legen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich dies mit der in dem Berufungsurteil angestellten Erwägung begründen lässt, jedes dieser Ereignisse sei durch freies menschliches Handeln ausgelöst worden und jede dieser Handlungen hätte aus der Sicht des Verfolgungsbeginns ebenso gut unterbleiben oder anders ausfallen und dem Geschehen einen anderen Verlauf geben können. Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde handelt es sich jedenfalls um eine aussergewöhnliche Verkettung von Umständen, deren Bedeutung nur nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles beurteilt werden kann. Im übrigen kommt die durch den Deutschen in einem fremden unabhängigen Staat erfolgte Anstiftung der Araber zu Misshandlungen des Klägers als selbständige nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG nicht in Betracht, zumal nicht ersichtlich ist,



dass der Deutsche insoweit als deutscher Amtsträger oder auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der in § 2 Abs. 1 BEG genannten Art und aus den Gründen des § 1 BEG handelte. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Ein Widerspruch zwischen dem Urteil des Berufungsgerichts und den von der sofortigen Beschwerde angeführten Urteilen des entscheidenden Senats besteht nicht. Wenn der Senat ausgesprochen hat, dass ein aus Deutschland auswandernder Jude Misshelligkeiten und Gefahren jeder Art habe erwarten können und die nationalsozialistischen Machthaber das gewusst hätten (Urteile RzW 1960, 303 Nr. 10, 1962, 116 Nr. 9), so ist damit nicht gesagt, dass eine aussergewöhnliche Verkettung von Umständen den Verfolgern zuzurechnen sei. Auch der Sachverhalt, der dem RzW 1964, 547 Nr. 10 veröffentlichten Urteil des Senats zugrunde liegt, ist anders als der hier gegebene gelagert; der Ablauf der Ereignisse lag dort nicht ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert demnach ebenfalls keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Da auch die sonstigen nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg